

nicht mehr so oft zitiert, da das Bauernland durch die Kollektivierung der Landwirtschaft längst wieder Eigentum von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften war. Eine organisatorische Voraussetzung für die spätere Kollektivierung stand bereits in dieser Verordnung: „Die Traktoren, Dreschmaschinen, Mähdräher und andere wirtschaftliche Maschinen [...] werden an die *Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe*“ übergeben.³

Die sowjetische Entscheidung über die Bodenreform

1945 war der Kern der Bodenreform die entschädigungslose Enteignung der Gutsbesitzer und Großbauern mit einem Landbesitz von über 100 ha. Das beschlagnahmte Land wurde über einen Bodenfond Staatsbesitz und der größte Teil des Ackerlandes wurde in Parzellen zu 5 ha aufgeteilt und an landarme oder landlose Bauern übergeben. Diese Verordnung zur Bodenreform war die konzeptionelle Vorlage für die Verordnungen in allen Provinzen und Ländern der SBZ. Dies war von der Besatzungsmacht auch so gewollt, hatte doch Moskau den Entwurf für die Verordnung geliefert. Mit der Formulierung, das Land auch an Bauern zu geben, die aus anderen Ländern „umsiedelten“, ist bereits eine von der Besatzungsmacht vorgegebene Sprachregelung umgesetzt worden über die aus Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien vertriebene Landbevölkerung, gleichgültig ob sie aristokratische Gutsbesitzer oder Nebenlandwirte waren.

Pleik sprach im Gegensatz zu der Verordnung noch relativ offen über diese aktuelle, politische Aufgabe der Bodenreform: „Es soll auch der aus den Ostgebieten ausgewiesenen und durch den Hitler-Krieg ihres Besitzes beraubten bäuerlichen Bevölkerung Boden zuteilt werden, um einem bedeutenden Teil von ihnen wieder

eine Existenzbasis zu verschaffen.“⁴ Es war eine unmittelbare Kriegsfolge, mit der die Verwaltungen in allen vier Besatzungszonen Deutschlands umgehen mußten. In der SBZ betraf es ca. 3,5 Millionen „Umsiedler“, wie sie nun offiziell in der SBZ und der späteren DDR bezeichnet wurden. Leid und Elend dieser Bevölkerungsgruppe, die erbarmungslos aus ihrer Heimat vertrieben worden war, blieb in der DDR öffentlich ein Tabu.

Die Bodenreform aber nur als situationsbedingte Notwendigkeit zu sehen, greift als Erklärungsansatz zu kurz und blendet vor allem die sowjetische Deutschlandpolitik vollständig aus. In Art. 1 der Verordnung wurde deren Intention ummißverständlich zum Ausdruck gebracht: „Die Bodenreform muß die Liquidierung des feudalen-junkerlichen Grundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorf ein Ende bereiten, weil diese Herrschaft immer eine Bastion der Reaktion und des Faschismus in unserem Land darstellte und eine der Hauptquellen der Aggression und der Eroberungskriege gegen andere Völker war.“⁵ Ein gemeinsames Hauptmotiv der Deutschlandpolitik der Siegermächte war es zu verhindern, daß Deutschland jemals wieder den Frieden Europas bedroht. Die Sowjetunion interpretierte dieses Ziel auf ihre Weise. Die Bodenreform sollte auch dem Frieden dienen: Aus heutiger Sicht klingt das paradox, aber 1945 wollte die Sowjetunion am Ende eines mörderischen Krieges Sicherheit vor einem erneuten Angriff Deutschlands. Die Enteignung des adligen Grundbesitzes war aus sowjetischer Sicht ein Beitrag zur strukturellen Entmilitarisierung und Entnazifizierung Deutschlands, kam doch aus dieser Schicht in der Vergangenheit ein großer Teil des Offizierskorps der preussischen und später der deutschen Armee.

Die Vorlage für die Verordnung über die Bodenreform war sowjetischen Ursprungs,

das war in der Bundesrepublik spätestens mit dem Buch von Wolfgang Leonhard bekannt: Er war es, der als Mitarbeiter im Sekretariat des ZK der KPD 1945 den russischen „Gesetzentwurf für die Bodenreform“⁶ übersetzte. Am 4. September entdeckte er seine Übersetzung wieder, sie war als „Verordnung über die Bodenreform der Provinz Sachsen veröffentlicht worden.“⁷ Heute zugängliche sowjetische Dokumente bestätigen den Bericht des Zeitzeugen.

Am 20. August unterrichteten der sowjetische Regierungschef Molotow und Außenminister Wjatschinskij Stalin über den Stand der Vorbereitung der Bodenreform in der SBZ. Der Entwurf der Bodenreformverordnung war an Pleik oder Ulbricht bereits übergeben. Ihr Text war „in Anlehnung an die entsprechenden Reformen in Polen, Ungarn und Rumänien“, formuliert worden.⁸

Die Besonderheit des Entwurfs für die SBZ war, daß die Obergrenze des bäuerlichen Besitzes 100 ha und nicht wie in den anderen Ländern 50 ha betrug. Diese Abweichung wurde begründet: „Diese Reform richtet sich „ausschließlich gegen die großen, in gutsherrlichen Erbsitz stehenden Junkerwirtschaften und Rittergütern mit Grundbesitz über 100 ha [...] die mit ihrem gesamten landwirtschaftlichen Vermögenswerten umfassend enteignet werden.“⁹

Aus sowjetischer Perspektive sollte durch diese Maßnahme vollendet werden, was jenseits der Oder 1944/45 schon die Rote Armee erledigt hatte, die Vernichtung der Güter des preussischen Adels. Ausgenommen wurde von der Enteignung der Grundbesitz von Kirchen, der nicht „angertastet“ werden sollte. Aus dem enteigneten Land sollte ein Bodenfond gebildet werden, um daraus landlose und landarme Bauern sowie teilweise auch den aus anderen Staaten umgesiedelten deutschen Bauern Grund und Boden zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung der Bodenreform gab es genaue Anweisungen über die politischen Aufgaben der Deutschen.

„Die organisatorische Durchführung der Reform ist wie folgt vorgesehen:

1. Die Beschlüsse über die Durchführung der Reform sind auf Provinzebene durch die deutschen Provinzialverwaltungen auf Vorschlag des *Blocks der antifaschistischen Parteien* unter Führung der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei zu fassen.

2. Bis zum 15. September sind in den Dörfern Zusammenkünfte der landlosen bzw. landarmen Bauern durchzuführen sowie Bodenreformkommissionen auf der Gemeinde- und Landkreisebene zu bilden, an der Spitze die Träger der lokalen Macht (Landräte) oder deren erster Stellvertreter stehen.

3. Die Organe der SMAD müssen die Reform inoffiziell unterstützen.

Diese Vorschläge wie auch der Entwurf der Bodenreform wurden durch das ZK der deutschen kommunistischen Partei unter Beteiligung unserer Vertreter erarbeitet.“¹⁰

Die KPD als „staatsaufbauende Partei“ in der SBZ

Dieser Bericht zeigt deutlich, wie die informelle Kommunikation zwischen der sowjetischen Führung, der SMAD und der Spitze der KPD damals funktionierte. Zugespitzt formuliert: die sowjetische Politik und ihre Anweisungen wurden in Deutschland nicht offen als solche vorgetragen. Sie mußten und sollten in deutsche Politik übersetzt und umgesetzt werden. Diesen Part der Arbeitsteilung übernahm in der SBZ – aber auch in den westlichen Besatzungszonen – die KPD.

Zu den folgenden Bildseiten:

Umtriebiges Leben: Nachts am Potsdamer Platz in Berlin, Gemälde (um 1915; Format: 65 x 93 cm) von Ilona Singer (1895 - 1963); Privatbesitz, Berlin